

Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Titel: **Gesetz über die Polizeikommission zur Unterstützung rechtmäßiger
Polizeiarbeit im Freistaat Sachsen**

Dresden, den 28. Februar 2019



i.V.
Wolfram Günther, MdL
und Fraktion

Vorblatt

zum Gesetz über die Polizeikommission zur Unterstützung rechtmäßiger Polizeiarbeit im Freistaat Sachsen

A. Zielstellung

Die Ausübung der gesetzlichen Aufgabe der Polizei, Gefahren abzuwehren und Straftaten zu verfolgen, birgt naturgemäß beträchtliches Konfliktpotential in sich. Dabei kommt der Polizei wegen des staatlichen Gewaltmonopols – der Befugnis zu schweren Grundrechtseingriffen gegenüber Bürgerinnen und Bürgern – eine besondere Verantwortung zum Schutz der Grundrechte und des Rechtsstaates zu. Dieser besonderen Verantwortung müssen eine demokratisch legitimierte Polizeiverfassung, die regelmäßige Eigenkontrolle und zusätzliche Elemente der Fremdkontrolle gegenüberstehen. Dabei geht es aber nicht nur um Kontrolle, sondern auch um Begleitung der Polizeiarbeit, damit diese weiter professionalisiert werden kann. Sachsens Polizeibedienstete handeln hochprofessionell und verantwortungsbewusst, gleichwohl ist polizeiliches Fehlverhalten gerade in Situationen mit hohem Konfliktpotential, bei Strafermittlungen oder durch Äußerungen bzw. Handlungen zutage getreten, die Zweifel an der verfassungsrechtlichen Treue hegen. Wenn die Polizei solche Verfehlungen auch als Chance sieht, (strukturelle) Missstände zu erkennen und sie darauf mit Maßnahmen reagiert, um diese Missstände zu beseitigen, sie also eine Fehlerkultur pflegt, dann trägt sie im besonderen Maße zur Akzeptanz eines freiheitlichen demokratischen Rechtsstaates bei.

Ein solch begleitendes (Kontroll-)Instrument kann beispielsweise eine unabhängige Stelle sein, an die sich Bürgerinnen und Bürger und Polizistinnen und Polizisten mit Fragen oder Beschwerden wenden können. So haben beispielsweise die Länder Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz unabhängige Beschwerdestellen eingerichtet, an die sich Bürgerinnen und Bürger wegen polizeilicher Maßnahmen wenden können.

Eine unabhängige Polizeikommission ist aber noch mehr als eine bloße Beschwerdestelle. Gerade bei allgemeinen Vorfelduntersuchungen der Polizei, von denen Bürgerinnen und Bürger in der Regel gar nichts erfahren, ist eine unabhängige Kontrolle dringend erforderlich. Mit einer gerichtlichen Kontrolle können diese Maßnahmen – gerade wenn sie den Betroffenen nicht bekannt sind – nicht adäquat überprüft werden. Auch ein eventuell vorgesehener Richter- oder Behördenleitervorbehalt für solche Maßnahmen führt zu einer Vorbefassung, die die Unparteilichkeit der Richterinnen oder des Richters im späteren Verfahren gefährdet. Hier kann und sollte ein politisch, aber unabhängig agierendes Gremium die Lücke in der Kontrolle der demokratischen Staatsgewalt schließen.

Ziel dieses Gesetzes ist die Einrichtung einer unabhängigen Polizeikommission, die Ansprechpartnerin für die Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern über polizeiliche Maßnahmen ist und die Polizeiarbeit kontrolliert und verbessert.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz normiert ein Eingabe- und Beschwerderecht für jede Person mit der Behauptung polizeilichen Fehlverhaltens oder rechtswidriger polizeilicher Maßnahmen. Zu diesem Zweck wird eine Polizeikommission eingerichtet. Diese besteht aus sechs hauptamtlichen Mitgliedern, deren Vorsitzende/r den Titel „Polizeibeauftragte/r des Freistaates Sachsen“ trägt, und die durch den Sächsischen Landtag gewählt werden. Die Polizeikommission handelt unabhängig, weisungsfrei und ist nur dem Gesetz unterworfen. Sie kann auch von sich aus tätig werden. Sie hat weitere Unterrichtungspflichten gegenüber dem Landtag und die Aufgabe, interne Fehlentwicklungen und daraus folgende Gefährdungen der Einhaltung rechtsstaatlichen Verhaltens der Polizei zu erkennen und darüber regelmäßig zu unterrichten.

Der Polizeikommission werden Zutritts-, Akteneinsichts- und Auskunftsrechte eingeräumt. Der Verstoß gegen diese Rechte ist bußbewehrt. Festgestellte Rechtsverstöße oder sonstige Mängel beanstandet sie gegenüber dem Innenminister.

Mit der gesetzlichen Normierung, dass zwei Mitglieder der Polizeikommission selbst Polizeibedienstete sind, wird eine stärkere Akzeptanz des unabhängigen Gremiums auch bei den Polizistinnen und Polizisten angestrebt. Es wird damit gerechnet, dass sich Polizeibedienstete – eventuell auch anonym – eher an eine unabhängige Polizeikommission wenden, als beim Vorgesetzten zu remonstrieren oder sich an eine, an einem Ministerium oder der Staatskanzlei angesiedelte Beschwerdestelle wenden.

C. Alternativen

Keine im Sinne der Zielsetzung. Die Berufung einer lediglich ehrenamtlich tätig werdenden Polizeikommission, wie im Beispiel Hamburgs, hat sich nicht bewährt.

D. Kosten

Für Personalausgaben werden jährlich rund 625.000 Euro veranschlagt (Polizeibeauftragte/r B 2, sonstige Mitglieder der Polizeikommission A 15, Geschäftsstelle eine A 13 und eine A 11). Für die Sachkosten werden 50.000 Euro jährlich veranschlagt.

Gesetz über die Polizeikommission zur Unterstützung rechtmäßiger Polizeiarbeit im Freistaat Sachsen

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Polizeikommission im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeikommismissionsgesetz – SächsPolKommG)

§ 1

Anrufung der Polizeikommission

(1) Jede Person hat das Recht, sich mit einer Beschwerde, die ein persönliches Fehlverhalten einzelner Polizeibediensteter oder die Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme behauptet, an die unabhängige Polizeikommission zu wenden. Das gilt auch, wenn sie der Ansicht ist, dass durch polizeiliche Maßnahmen gegen das Grundgesetz, die Verfassung des Freistaates Sachsen oder gegen andere Gesetze verstoßen worden ist oder ein solcher Verstoß bevorsteht.

(2) Das Eingabe- und Beschwerderecht nach Absatz 1 gilt auch für Polizeibedienstete. Sie haben das Recht, sich mit Eingaben oder Beschwerden über das Verhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie von Dienstvorgesetzten an die Polizeikommission zu wenden. Der Dienstweg ist nicht einzuhalten.

(3) Die Polizei hat über das Eingabe- und Beschwerderecht nach Absatz 1 in geeigneter Weise zu informieren.

§ 2

Benachteiligungsverbot, Datenschutz

(1) Niemand darf benachteiligt werden, weil er von seinem Eingabe- oder Beschwerderecht Gebrauch gemacht hat. Die Eingaben und Beschwerden sind vertraulich zu behandeln. Personenbezogene Daten der Beschwerdeführenden dürfen nur mit deren Einwilligung übermittelt werden.

(2) Polizeibediensteten dürfen keine dienstlichen oder persönlichen Nachteile entstehen, wenn sie von ihrem Eingabe- oder Beschwerderecht Gebrauch machen.

§ 3

Berufung und Abberufung der Polizeikommission

(1) Zum Schutze der Grundrechte, zur Wahrung des Eingabe- und Beschwerderechts gegen polizeiliche Maßnahmen und zur Unterstützung der parlamentarischen Kontrolle

wird beim Landtag eine Polizeikommission berufen. Sie besteht aus sechs Mitgliedern. Ein Mitglied der Kommission ist ihre Vorsitzende oder ihr Vorsitzender mit der Amtsbezeichnung „Die Polizeibeauftragte des Freistaates Sachsen“ oder „Der Polizeibeauftragte des Freistaates Sachsen“. Sie oder er wird vom Landtag mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder, die übrigen Mitglieder der Polizeikommission mit einfacher Mehrheit, auf sechs Jahre gewählt.

(2) Wählbar ist, wer die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit erfüllt. Die Mitglieder der Polizeikommission müssen ferner über Erfahrung in Justiz, Verwaltung, Menschenrechts- oder Bürgerrechtsarbeit verfügen. In der Polizeikommission müssen Frauen und Männer zu gleichen Teilen vertreten sein. Mindestens zwei der Mitglieder der Polizeikommission müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Mindestens zwei Mitglieder müssen seit mindestens fünf Jahren im Polizeidienst stehen. Sie sind für die Dauer ihrer Amtszeit zu beurlauben. Die Beurlaubung dient der hauptberuflichen Tätigkeit für den Landtag im Sinne des § 14 Absatz 2 der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2018 (SächsGVBl. S. 496). Die Rückkehr in den Polizeidienst ist ohne Nachteile zu gewähren. Die Tätigkeit in der Polizeikommission gilt als Außenerprobung. Alle anderen Mitglieder dürfen drei Jahre vor der Tätigkeit in der Polizeikommission nicht im öffentlichen Dienst gestanden haben. Für die Tätigkeit in der Polizeikommission gilt dies nicht.

(3) Personen, Vereine und Verbände, die ihren (Wohn-)Sitz in Sachsen haben, der Innenausschuss, die Fraktionen oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Landtages können dem Landtag Vorschlagsempfehlungen für die Wahl der Mitglieder der Polizeikommission unterbreiten. Vorschlagsberechtigt für die Wahl der Mitglieder der Polizeikommission ist das Landtagspräsidium. Eine Aussprache findet nicht statt. Der Landtagspräsident ernennt die Mitglieder der Polizeikommission zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit.

(4) Die oder der Vorsitzende vertritt die Polizeikommission gerichtlich und außergerichtlich. Die Polizeikommission benennt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertritt.

(5) Vor Ablauf ihrer Amtszeit können die Mitglieder der Polizeikommission nur mit der für ihre Wahl erforderlichen Mehrheit der Mitglieder des Landtages abberufen werden. Auf eigenen Antrag sind sie von ihren Ämtern zu entbinden. Im Falle des Ausscheidens eines einzelnen Mitgliedes findet eine Nachwahl statt. Scheiden mehr als drei Mitglieder gleichzeitig aus, ist die gesamte Polizeikommission neu zu wählen.

§ 4

Rechtsstellung der Polizeikommission

(1) Die Mitglieder der Polizeikommission sind in Ausübung ihrer Ämter unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen. Sie unterstehen der Dienstaufsicht des Landtagspräsidenten, soweit ihre Unabhängigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben ist der Polizeikommission die notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Mitglieder und Bediensteten der Polizeikommission sind verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach der Beendigung der Tätigkeit fort.

(3) Die oder der Vorsitzende der Polizeikommission trifft die Entscheidung über die Aussagegenehmigung der Mitglieder für sich, die anderen Mitglieder der Polizeikommission und die Bediensteten in eigener Verantwortung.

(4) Stellt die Polizeikommission einen strafbewehrten Verstoß fest, ist sie befugt, diesen bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen. Entsprechendes gilt bei Handlungen, die als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 5

Aufgaben und Befugnisse, Pflicht zur Unterstützung

(1) Die Polizeikommission hat neben den in § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 Satz 1 genannten Pflichten die Aufgabe, interne Fehlentwicklungen und daraus folgende Gefährdungen der Einhaltung rechtsstaatlichen Verhaltens der Polizei zu erkennen und darüber zu berichten. Sie ist zu Entwürfen von Verwaltungsvorschriften, Rechtsverordnungen und Gesetzen zu hören, soweit diese polizeiliche Aufgaben betreffen. Den Mitgliedern der Polizeikommission ist die Möglichkeit einzuräumen, Polizeieinsätze und -maßnahmen zu beobachten.

(2) Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die Polizeikommission bei der Erfüllung ihrer Aufgabe nach Absatz 1 Satz 1 zu unterstützen. Ihr ist

1. Auskunft zu ihren Fragen zu erteilen sowie Einsicht in alle Unterlagen, Akten, Dateien und Dateisysteme zu gewähren, soweit diese polizeiliche Aufgaben betreffen,
2. Einsicht in staatsanwaltschaftliche Ermittlungsunterlagen zu gewähren, soweit dadurch der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird,
3. Einsicht in die Akten der Disziplinarverfahren gegen Polizeibedienstete zu gewähren und
4. jederzeit, auch unangemeldet, Zutritt zu den Diensträumen zu gewähren.

(3) Polizei und Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, die Polizeikommission über Strafanzeigen oder die Einleitung von Ermittlungs- oder Disziplinarverfahren in Fällen von Grundrechtsverletzungen aufgrund polizeilicher Maßnahmen zu unterrichten.

(4) Die Polizeikommission kann Polizeibedienstete laden und einvernehmen sowie Beschwerdeführer, Zeugen und Sachverständige anhören. Das Zeugnisverweigerungsrecht bleibt unberührt.

(5) Die Polizeikommission kann von der Staatsministerin oder dem Staatsminister des Innern zusammenfassende Berichte über die Ausübung der Disziplinalgewalt innerhalb der sächsischen Polizei anfordern.

§ 6

Beanstandung

- (1) Stellt die Polizeikommission eine Grundrechtsverletzung, Gesetzesverstöße oder sonstige Mängel im Rahmen ihrer Aufgaben fest, beanstandet sie dies schriftlich gegenüber der Staatsministerin oder dem Staatsminister des Innern nach deren oder dessen Anhörung und fordert zur Stellungnahme und Behebung der Verstöße innerhalb einer von ihr zu bestimmenden angemessenen Frist auf. In ihrer Beanstandung setzt sich die Polizeikommission mit dem Vorbringen in der Anhörung auseinander.
- (2) Die Polizeikommission kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der Staatsministerin oder des Staatsministers verzichten, wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt.
- (3) Die Stellungnahme der Staatsministerin oder des Staatsministers soll eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung der Polizeikommission getroffen wurden oder beabsichtigt sind.
- (4) Der Innenausschuss des Landtages ist zeitnah über die ausgesprochene Beanstandung zu unterrichten. Gleiches gilt für die Beschwerdeführerin, den Beschwerdeführer oder die sonst von der Beanstandung Betroffenen.

§ 7

Tätigkeitsbericht und weitere Aufgaben

- (1) Die Polizeikommission erstattet dem Landtag jährlich jeweils zum 30. Juni einen Bericht über ihre Tätigkeit. Der Bericht umfasst auch die Statistik über alle Fälle von Eingaben und Beschwerden und Verfahren gegen Polizeibedienstete. Sie veröffentlicht diese Berichte. In der Aussprache des Landtages über den Bericht ist die oder der Vorsitzende der Polizeikommission befugt, das Wort zu ergreifen. Die Polizeikommission unterrichtet den Landtag und die Öffentlichkeit über die wesentlichen Entwicklungen der Polizeiarbeit.
- (2) Die Polizeikommission kann sich im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben jederzeit an den Landtag wenden. Ihre Mitglieder können an den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse teilnehmen und sich im Zusammenhang mit den Aufgaben der Polizeikommission zu Fragen über Vorgänge innerhalb der Polizei äußern.
- (3) Die Polizeikommission hat auf Anforderung der Staatsregierung, des Landtages, des Innenausschusses oder einer Fraktion des Landtages Gutachten und besondere Berichte zu Vorgängen innerhalb der Polizei zu erstatten. Auf Beschluss des Landtages oder auf Ersuchen der Staatsregierung geht die Polizeikommission Hinweisen auf Verstöße nach, die in ihrem Kontrollbereich liegen.
- (4) Die Polizeikommission kann das Staatsministerium des Innern sowie alle sächsischen Polizeidienststellen in Fragen des Grundrechtsschutzes und der polizeilichen Befugnisse beraten und ihnen Empfehlungen zur Verbesserung der Arbeit geben.

§ 8

Berichterstattung, Beschlussfassung

- (1) Die Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden, die Anforderungen von Gutachten, Stellungnahmen, beratenden Äußerungen, Empfehlungen und Berichten werden von der oder dem Vorsitzenden der Polizeikommission auf je zwei Bericht erstattende Personen aus dem Kreis der Mitglieder verteilt. Das Nähere regelt die Polizeikommission in ihrer Geschäftsordnung.
- (2) Die Bericht erstattenden Mitglieder nehmen die Prüfung und Bewertung vor und geben dazu schriftliche Voten ab. Sie berichten der Polizeikommission.
- (3) Beanstandungen, Gutachten, Stellungnahmen, beratende Äußerungen, Empfehlungen und Berichte beschließt die Polizeikommission auf Grundlage der Berichte und Voten der Bericht erstattenden Mitglieder mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Polizeikommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Polizeikommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Landtages.

§ 9

Geschäftsstelle

- (1) Bei der Polizeikommission wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die aus mindestens einer wissenschaftlichen Fachkraft und einer Verwaltungsfachkraft besteht.
- (2) Die Stellen in der Geschäftsstelle werden auf Vorschlag der Polizeikommission besetzt. Die Bediensteten können nur im Einvernehmen mit der Polizeikommission versetzt oder abgeordnet werden. Die oder der Vorsitzende der Polizeikommission ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter für die Bediensteten der Geschäftsstelle; diese sind in ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz nur an ihre oder seine Weisung gebunden.
- (3) Die Bediensteten können die Rechte der Polizeikommission nach § 5 Absatz 2 wahrnehmen, wenn ihre Ausübung von der Polizeikommission beschlossen wurde.

§ 10

Erreichbarkeit

Die Polizeikommission hat sicherzustellen, dass sie für Eingaben und Beschwerden auch in den Nachtstunden, am Wochenende und an Feiertagen erreichbar ist.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 2 eine andere Person benachteiligt oder maßregelt, weil sie oder er vom Recht auf Anrufung der Polizeikommission Gebrauch gemacht hat,
2. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
3. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 Einsicht in Unterlagen, Akten, Daten und Dateisysteme nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gewährt oder
4. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Zutritt zu den Diensträumen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gewährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Die Polizeikommission ist Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 2

Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Das Sächsische Besoldungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 werden in der Besoldungsgruppe A 15 nach den Wörtern „am Landesamt für Schule und Bildung –“ ein Zeilenumbruch und die Wörter „Mitglieder der Polizeikommission⁴⁾“ sowie die Fußnote 4 „⁴⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2.“ eingefügt.
2. In der Anlage 2 werden in der Besoldungsgruppe B 2 nach den Wörtern „Vizepräsident des Landesamts für Straßenbau und Verkehr“ ein Zeilenumbruch und die Wörter „Die oder der Polizeibeauftragte des Freistaates Sachsen“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Immer wieder wird in der Öffentlichkeit über polizeiliches Fehlverhalten diskutiert – gerade auch in Sachsen, wo es hierfür leider viel zu häufig Anhaltspunkte gibt. In den vergangenen Jahren reichten diese Vorfälle von missglückten Polizeieinsätzen wie in Heidenau (2015) und Clausnitz (2016) über die Vorwürfe unzureichender Ermittlungsarbeit, wie im Zusammenhang mit dem Anschlag auf eine Moschee in Dresden, bis hin zu regelmäßigen Beschwerden über Beamte, die ihrer Ausweispflicht nach dem Polizeigesetz nicht nachkommen und über unverhältnismäßiges Vorgehen der Polizei gegen Pressevertreter im Zusammenhang mit Demonstrationen. Dazu kommen eine Vielzahl von Vorwürfen der Körperverletzung im Amt gegen Polizeibedienstete. Häufig entsteht in diesem Zusammenhang der Wunsch nach einer umfassenden Aufklärung der Vorfälle und eines möglichen polizeilichen Fehlverhaltens – möglichst auch durch unabhängige Strukturen.

Doch diese Hoffnung ist meistens unbegründet. Der Umgang der Polizei mit vermeintlichen Fehlern ist unzureichend. Häufig werden – auch offenkundige – Fehler abgestritten und sich durch die Vorgesetzten hinter einer Wagenburg verschanzt. In der Öffentlichkeit entsteht so der Eindruck, dass auch offenkundiges Fehlverhalten von Polizistinnen und Polizisten oder auch erkennbare strukturelle Fehler keine Konsequenzen haben. Dies schadet dem Ansehen der Polizei als eine der zentralen Institutionen des Rechtsstaates.

In Sachsen gibt es zudem weiterhin keine Kennzeichnungspflicht für Polizeibedienstete. Entsprechende Gesetzesvorhaben der Opposition wurden immer wieder abgelehnt. Auch in der aktuellen Novelle der Sächsischen Polizeigesetzes ist diese nicht vorgesehen. Dies führt dazu, dass in vielen Fällen Strafanzeigen wegen des Verdachtes der Körperverletzung im Amt bereits deshalb eingestellt werden, weil der oder die Tatverdächtige – gerade bei geschlossenen Einheiten – nicht ermittelbar ist. Auch unabhängig davon werden Verfahren gegen Polizeibeamtinnen und -beamte wegen Straftaten im Amt überwiegend eingestellt. Im Zeitraum von Anfang 2017 bis Mai 2018 wurden gerade einmal in 8 von 997 Fällen Anklage erhoben und ein Strafbefehl erlassen, der rechtskräftig wurde. Auf 419 Anzeigen wegen des Verdachts auf Körperverletzung im Amt folgten lediglich 7 Anklagen.

Eine Kennzeichnungspflicht ist nur ein Baustein für einen besseren Umgang mit Fehlern bei der Polizei – sie ist vor allem notwendig, auf strafrechtlich relevantes Fehlverhalten besser sanktionieren zu können. Für alle anderen Vorwürfe braucht es zur Klärung eine unabhängige Beschwerdestruktur für die Sächsische Polizei.

Diese ist auch notwendig, um für die Polizeibediensteten bessere Möglichkeiten zu schaffen, sich über Benachteiligungen, Fehlverhalten oder auch systematische Mängel innerhalb der Polizei zu beschweren. Der momentane Vorzugsweg, dies über den Dienstweg zu klären, läuft insbesondere dann ins Leere, wenn der Verursacher des Problems Teil des Dienstweges ist. Zudem kann über dieses Verfahren keine

systematische Auswertung von Beschwerden erfolgen. Damit bleiben strukturelle Mängel innerhalb der Polizei unaufgedeckt.

In den letzten Jahren hat sich in Bezug auf ein polizeiliches Beschwerdemanagement zumindest etwas getan. Im Jahr 2016 wurde eine Beschwerdestelle beim Sächsischen Innenministerium eingerichtet, die in den Jahren 2016 und 2017 rund 400 Beschwerden entgegengenommen hat und von denen sie rund 30 Prozent als begründet bzw. teilweise begründet bewertet hat. Zudem wurden über 800 sonstige Anliegen der polizeilichen Arbeit an der Beschwerdestelle herangetragen. Ihre Arbeit erweist sich jedoch aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Grundlage und entsprechend nichtexistierenden Kompetenzen bei der Aufklärung von Beschwerden als zahnloser Tiger. Immerhin ist nunmehr ihre gesetzliche Verankerung und die Ansiedlung an der Staatskanzlei geplant. Das zentrale Manko der Beschwerdestelle ist jedoch, dass sie nicht unabhängig ist, sondern auch weiterhin der Staatsregierung zugeordnet ist und ihre Mitglieder nicht unabhängig gewählt werden. Auch wenn mit dem neuen Polizeirecht geplant ist, sie keinen inhaltlichen Weisungen zu unterwerfen, ist die fehlende Unabhängigkeit ein Hemmnis für ihre Glaubwürdigkeit und schwächt ihre Position. Es kann somit konstatiert werden: In Sachsen gibt es keine funktionierende unabhängige Beschwerdestelle bei der Polizei.

Unabhängige Landespolizeibeauftragte und Beschwerdestellen gibt es in Deutschland derzeit in Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein, die jeweils auf eigener gesetzlicher Grundlage arbeiten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 1 – Anrufung der Polizeikommission

In Absatz 1 wird das Recht der oder des Einzelnen geregelt, sich mit der Behauptung eines persönlichen Fehlverhaltens von Polizeibediensteten oder einer rechtswidrigen polizeilichen Maßnahme an die Polizeikommission zu wenden. Polizeiliche Maßnahmen sind Handlungen der Polizei, die eine Außenwirkung entfalten. Dazu gehört insbesondere die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Polizeibedienstete, aber etwa auch die Erhebung von Daten oder die Erteilung eines Platzverweises. Vom Beschwerderecht umfasst ist auch die Behauptung, dass durch polizeiliche Maßnahmen gegen andere Gesetze verstoßen worden ist, etwa bei dem Verdacht der Korruption.

Absatz 2 stellt sicher, dass das Eingabe- und Beschwerderecht gleichermaßen für Polizeibedienstete gilt, gleich, ob sie selbst betroffen sind oder Kenntnisse von rechtswidrigen polizeilichen Maßnahmen haben.

Über die Art und Weise der Informationspflicht nach Absatz 3 entscheidet die Polizei nach pflichtgemäßem Ermessen.

Polizei im Sinne des Gesetzes sind die Polizeibehörden und der Polizeivollzugsdienst, § 59 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG).

Zu § 2 – Benachteiligungsverbot, Datenschutz

Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 regeln das Benachteiligungsverbot für Beschwerdeführer. Danach darf niemand, egal ob Bürgerin, Bürger oder Polizeibediensteter, Nachteile daraus erleiden, dass sie oder er sich an die Beschwerdestelle gewandt und ihre Beschwerden vorgetragen hat.

Nach Absatz 1 Satz 1 und 2 darf die Polizeikommission personenbezogene Daten des Beschwerdeführers nur mit dessen Einwilligung übermitteln. Das Selbstbefassungsrecht der Polizeikommission, wie es § 5 Absatz 1 Satz 1 vorsieht, ist das notwendige Gegenstück zu dieser Regelung.

Zu § 3 – Berufung und Abberufung der Polizeikommission

Die Polizeikommission wird zur Unterstützung der parlamentarischen Kontrolle beim Sächsischen Landtag berufen, Absatz 1 Satz 1. Sie ist oberste Landesbehörde. Die Sätze 2, 3 und 4 normieren die Größe der Kommission und regeln, dass die oder der Vorsitzende der Polizeikommission die Amtsbezeichnung „Die oder der Polizeibeauftragte des Freistaates Sachsen“ trägt. Ihre oder seine Wahl als Polizeibeauftragte/r setzt eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Landtages voraus. Für die übrigen Mitglieder ist eine einfache Mehrheit ausreichend. Die Amtszeit der Mitglieder der Kommission dauert sechs Jahre und ist somit unabhängig von der Dauer einer Legislatur.

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen für die Wählbarkeit der Mitglieder und der Zusammensetzung der Polizeikommission. Für die Akzeptanz der Polizeikommission auch innerhalb der Polizei müssen zwei Kommissionsmitglieder über mehrjährige Erfahrungen im Bereich der Polizei verfügen und bis zur Wahl aktiv im Polizeidienst gestanden haben. Alle anderen Mitglieder dürfen nicht im öffentlichen Dienst stehen. Die vorherige Tätigkeit in der Polizeikommission zählt nicht dazu, Absatz 2 Satz 11. Damit ist eine Wiederwahl in die Polizeikommission möglich.

Absatz 3 ermöglicht eine breite Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen und Verbänden bei der Suche nach geeigneten Mitgliedern der Polizeikommission. Sie können dem Landtag zukünftige Mitglieder empfehlen. Aufgrund der Vorschläge unterbreitet das Landtagspräsidium dem Landtag die Mitglieder zur Wahl. Mit diesem zweistufigen Verfahren wird gewährleistet, dass die persönlichen Voraussetzungen für die Wahl der Mitglieder der Polizeikommission vorliegen. Die Wahl ohne Aussprache entspricht den Gepflogenheiten bei Personenwahlen.

Die Polizeikommission wird durch ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden vertreten, Absatz 4. Die gewählten Mitglieder der Polizeikommission benennen eine/n Stellvertreter/in.

Absatz 5 gewährleistet die Abberufung der Mitglieder durch den Landtag und räumt den Mitgliedern die Möglichkeit ein, ihr Amt niederzulegen.

Zu § 4 – Rechtsstellung der Polizeikommission

Absatz 1 gewährleistet die Unabhängigkeit der Mitglieder der Polizeikommission, ähnlich der eines gesetzlichen Richters. Die gesetzliche Pflicht zum Bereitstellen der notwendigen

Personal- und Sachausstattung ist Voraussetzung für die unabhängige Ausübung der Aufgaben der Polizeikommission. Die Dienstaufsicht des Landtagspräsidenten gewährleistet die Gesetzesbindung der Polizeikommission.

Absatz 2 regelt die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder und Bediensteten der Geschäftsstelle über die dienstlich bekannt gewordenen Angelegenheiten. Als Zeugen dürfen sie nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden der Polizeikommission aussagen, Absatz 3.

Bei straf- oder bußgeldbewehrten Verstößen, darf die Polizeikommission diese bei der zuständigen Behörde anzeigen.

Zu § 5 – Aufgaben und Befugnisse, Pflicht zur Unterstützung

Absatz 1 regelt den weiteren Aufgabenbereich. Die Regelung stellt sicher, dass die Polizeikommission auch aufgrund eigener Erkenntnisse über rechtswidrige Polizeigewalt oder ohne Anlass, etwa zur Kontrolle der polizeilichen Haftbedingungen, tätig werden kann. Ihr ist auch der Zugang zu Polizeieinsätzen und Maßnahmen zu gewähren, damit sie diese beobachten oder begleiten kann.

Absatz 2 regelt umfangreiche Unterstützungspflichten von Behörden sowie Akteneinsichts- und Zutrittsrechte für die Polizeikommission. Diese Rechte werden durch den Aufgabenbereich der Polizeikommission begrenzt.

Die Unterrichtungspflichten der Staatsanwaltschaft und Polizei nach Absatz 3 gewährleisten, dass die Polizeikommission auch ohne eine Beschwerde nach § 1 Kenntnis über Grundrechtsverletzungen aufgrund polizeilicher Maßnahmen erlangen kann.

Für eigene Feststellung kann die Polizeikommission nach Absatz 4 Polizeibedienstete, Beschwerdeführende, Zeuginnen bzw. Zeugen oder Sachverständige befragen.

Disziplinalgewalt im Sinne des Absatzes 5 ist die Befugnis, Disziplinarmaßnahmen zu verhängen und die sonst dem Disziplinarvorgesetzten obliegenden Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen.

Zu § 6 – Beanstandung

Im Rahmen ihrer Aufgaben festgestellte Grundrechtsverletzungen, Gesetzesverstöße und sonstige Mängel kann die Polizeikommission gegenüber dem oder der Innenminister/in beanstanden, Absatz 1. Das Beanstandungsrecht der Polizeikommission ist an das des Sächsischen Datenschutzbeauftragten nach dem Sächsischen Datenschutzgesetz angelehnt. Absatz 1 bis 4 regeln das weitere Verfahren bei einer Beanstandung, insbesondere sind der Innenausschuss des Landtages und der oder die Beschwerdeführer/in von der Beanstandung zu unterrichten, Absatz 4.

Zu § 7 – Tätigkeitsbericht und weitere Aufgaben

Die Regelung normiert die Pflicht der Polizeikommission, jährlich über ihre Arbeit zu berichten sowie das Verfahren zur Aussprache über den Bericht im Landtag, Absatz 1. Der

Bericht soll auch eine Unterrichtung über die grundlegenden Entwicklungen in der Polizeiarbeit und -organisation enthalten, Absatz 1 Satz 5.

Absatz 2 eröffnet der Polizeikommission die Möglichkeit, sich in Landtagssitzungen und in den Ausschüssen des Landtages zu äußern. Die Äußerungen müssen jedoch im Zusammenhang mit den Aufgaben der Polizeikommission stehen.

Die Staatsregierung, der Landtag, der Innenausschuss des Landtages sowie eine Fraktion können die Polizeikommission zu Gutachten und besonderen Berichten auffordern, Absatz 3. Auf Beschluss des Landtages oder auf Ersuchen der Staatsregierung hat die Polizeikommission die Pflicht, Hinweisen auf Verstöße nachzugehen.

Die Polizeikommission ist auch beratend tätig, Absatz 4.

Zu § 8 – Berichterstattung, Beschlussfassung

Die Vorschrift regelt das Verfahren bei der Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden, die Anforderungen von Gutachten, beratenden Äußerungen, Empfehlungen und Berichten innerhalb der Polizeikommission, Absatz 1 und 2. Die wesentlichen Entscheidungen der Polizeikommission werden mit Mehrheitsbeschluss getroffen, Absatz 3; Satz 2 regelt die Beschlussfähigkeit.

Das nähere regelt die Polizeikommission durch Geschäftsordnung, die der Landtag mit Mehrheit bestätigt, Absatz 4.

Zu § 9 – Geschäftsstelle

Zur Unterstützung der Arbeit der Polizeikommission wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, Absatz 1. Die Besetzung ist gesetzlich geregelt. Absatz 2 regelt das Dienstverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle und unterstreicht die Unabhängigkeit der Polizeikommission durch die Zuschreibung der Personalhoheit. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Aufgaben der Polizeikommission wahrnehmen, wenn diese dies beschließt, Absatz 3.

Zu § 10 – Erreichbarkeit

Die Vorschrift verpflichtet die Polizeikommission zur Erreichbarkeit für Eingaben und Beschwerden auch in den Nachtstunden, am Wochenende und an Feiertagen. Polizeiliche Maßnahmen, etwa anlässlich von Demonstrationen etc. werden häufig zu diesen Zeiten getroffen. Die Regelung gewährleistet damit eine kurzfristige Kenntnisnahme der Polizeikommission für eine eventuell erforderliche Kontrolle vor Ort.

Zu § 11 – Ordnungswidrigkeiten

Das Benachteiligungsverbot sowie die Pflicht der Polizeibehörden, der Polizeikommission Auskunft zu erteilen, Einsicht in Unterlagen, Akten, Dateien und Dateisysteme sowie Zutritt zu den Diensträumen zu gewähren sind bußgeldbewehrt, Absatz 1.

Die Polizeikommission ist Verwaltungsbehörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitenrechtes und kann die in Absatz 1 aufgezählten Ordnungswidrigkeitentatbestände selbst verfolgen, Absatz 2 und 3.

Zu Artikel 2

Mit der Änderung des Sächsischen Besoldungsrechts wird die Besoldung für die oder den Vorsitzende/n und die weiteren Mitglieder der Polizeikommission geregelt.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.